Gesenmmlung

für das

Königreich Sachsen.

11.

18.) Mandat

wegen Publication der allgemeinen Cartellconvention der Deutschen Bundesstaaten;

bom 19ten Marg 1831.

WIR, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen zc. zc. zc.

Friedrich August, Herzog zu Sachsen zc.

thun hiermit kund und fügen zu wissen: daß die souverainen Fürsten und freien Stadte Deutschlands, in Folge des Artikels XXIV. der in der Plenarversammlung vom Iten April 1821. festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes, sich zu einer allgemeinen Cartellconvention vereinigt und solche sub dato: Frankfurt am Main, den 10ten Februar 1831. zum Bundesbeschlusse erhoben haben, deren Bestimmungen in solgenden Artikeln enthalten sind:

Artifel 1.

Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provin- Alle besertirent zen gehoren, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in de Militairpers die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu bessen Truppen, wenn diese auch fort ausgeliesert außerhalb ihres Baterlandes sich befinden, desertirende Militairpersonen werden sofort und werden.

(14)